

## Stadt Rinteln

Tiefbau- und Umweltamt  
Klosterstraße 20  
31737 Rinteln  
Tel. 05751/403-205  
Fax. 05751/403-235  
E-Mail: [s.waechter@rinteln.de](mailto:s.waechter@rinteln.de)

Stadt Rinteln  
Tiefbau- und Umweltamt  
Klosterstraße 20  
  
31737 Rinteln

## ANTRAG

auf Erbringung der Amtshandlungen oder sonstigen  
Leistungen der Friedhofsverwaltung

Zutreffendes bitte ankreuzen  und/oder ausfüllen.

Frau

Herr

Firma

Name/Vorname des Antragstellers:

Anschrift des Antragstellers :

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

ggf.Telefon-Nr.: (für Rückfragen/freiwillige Angabe)

ggf.E-Mail: (für Rückfragen/freiwillige Angabe)

Bestattungsinstitut:

### STERBEFALL

Name, Vorname d. Verstorbenen:

**Das Informationsblatt für die Durchführung von Beisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Rinteln wurde ausgehändigt.**

### GEBÜHRENÜBERNAHMEERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, in obiger Angelegenheit die Gebührenpflicht gemäß § 1 Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rinteln zu übernehmen.

Gemäß § 3 der Satzung ist derjenige gebührenpflichtig, der die Amtshandlung oder sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird, bzw. die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe in Anspruch nimmt.

**Gleichzeitig werde ich als Nutzungsberechtigter der Grabstätte geführt.**

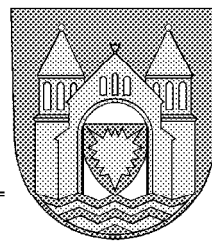
### VERLÄNGERUNG DER NUTZUNGSZEIT

Gemäß § 9 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rinteln in der jeweils gültigen Fassung beantrage ich zur Wahrung der Ruhezeit die Verlängerung der Nutzungsrechte.

Besondere Bemerkungen:

Datum

Unterschrift



Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 09.12.2004 eine Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen.

Mit diesem Informationsblatt werden für die Durchführung von Beisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Rinteln die wesentlichen Punkte dargestellt.

- Bestattungen sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Sterbefalls oder einer Sterbeurkunde beizufügen.  
Die Termine für die jeweils letzten Erdbeisetzungen ohne Gebührenzuschlag werden festgelegt auf montags-mittwochs 14.00 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr und freitags 10.00 Uhr.  
Freitags ab 12.00 Uhr und sonnabends werden keine Urnenbeisetzungen mehr durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn ebenfalls Erdbeisetzungen angemeldet sind. Diese Termine werden nur kurzfristig vergeben.  
Sollen am Sonnabend Erdbeisetzungen stattfinden, wird der erste Termin auf 10.00 Uhr und der zweite auf 12.00 Uhr festgelegt. Die Termine werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.
- Die Trauerfeierlichkeiten bei einer anonymen Erd- oder Urnenbestattung enden in der Friedhofskapelle. Die Bestattung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt ohne Angehörige.
- Anonyme Bestattungen sind auf dem Friedhof in Rinteln zugelassen.
- Beisetzungen in Rasenreihengrabstätten erfolgen in einer für den Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Erdbestattungen sind auf dem neuen Friedhof in Exten, Urnenbestattungen auf dem Friedhof in Rinteln vorgesehen.  
Auf jeder Rasenreihengrabstätte wird eine von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Grabplatte mit Grabnummer in der Größe 25x40 cm in die Grabstätte eingelassen. Die Grabplatte kann von einem von der Stadt Rinteln zugelassenen Steinmetz mit den Daten der Verstorbenen versehen werden. Die Schrift ist vertieft in die Grabplatte einzulassen. Die Grabplatten werden nur mit Vollmacht des Nutzungsberechtigten an die Steinmetze ausgegeben. Nach der Gravur muss die sofortige Rückgabe an die Friedhofsverwaltung erfolgen. Für Schäden an den Grabplatten durch das Mähen haftet die Friedhofsverwaltung nicht.
- Das Bepflanzen der anonymen Grabstätten und der Rasenreihengräber sowie das Aufstellen bzw. Ablegen von Gestecken auf diesen Grabstätten ist nicht möglich. Diese können von den Angehörigen oder der Friedhofsverwaltung am Gedenkstein abgelegt oder entschädigungslos entsorgt werden.
- Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Spätestens beim Setzen der Grabeinfassung ist das Holzkreuz zu entfernen. Holzrahmen, die nach der Beisetzung aufgestellt werden und der Herrichtung der Grabstätte dienen, sind nach 6 Monaten vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten zu entfernen. Die Holzrahmen sind nicht auf dem Friedhofsgelände abzulagern.
- Auf dem neu angelegten Friedhof im Ortsteil Krankenhagen ist eine Abdeckung der Gräber mit Abdeckplatten nicht zulässig. Den Einwohnern, die aus Gründen persönlichen Geschmacks oder religiöser Auffassung eine Gestaltung mit Abdeckplatten wünschen, werden auf dem Seetor-Friedhof im Ortsteil Rinteln Flächen zur Verfügung gestellt.
- Beisetzungen von Tot- und Fehlgeburten unter 500 g können in einer für den Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche auf dem Seetor-Friedhof in Rinteln oder in vorhandenen Familiengrabstätten erfolgen. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre.
- Die Gebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Rinteln.